

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 20 (1960)

Artikel: 25 Jahre Heimatvereinigung des Wiggertales : 1932-1957
Autor: Greber, Alois
Kapitel: 6: Ihre Vorstösse im kantonalen Parlament
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Ihre Vorstöße im kantonalen Parlament

Es war und ist aber nicht nur Aufgabe der Heimatvereinigung, Ausgrabungen und Forschungen durchzuführen. Eine der edelsten Aufgaben ist und bleibt es, die Kulturzeugen aus vergangenen Tagen zu schützen und unbeschädigt der Nachwelt zu erhalten. Besonders gefährdet sind diese Werte in Kriegszeiten. Da schaut der Mensch in seinem Existenzkampf nicht mehr lange auf ideale Gründe. Das erlebten wir wieder im letzten Weltkrieg bei der Torfausbeutung. Wieviel für die Forschung höchst Wertvolles wurde da zerstört! Bezeichnend ist der Ausspruch eines Torfproduzenten, der also sprach, als seine Arbeiter beim Torfstechen auf einen im Torf eingeschlossenen Prügelboden stießen: «Heraus damit, bevor die Bodenschnüfler etwas davon merken.»

Auf unsere Anregung hin erließ die hohe Regierung des Standes Luzern am 1. Juli 1943 ein Schreiben an alle Torfproduzenten, die im Gebiete des Kantons Luzern Torf ausbeuteten. Darin hieß es:

«Es ist möglich, daß beim Torfstechen *prähistorische Gegenstände* zu Tage gefördert werden. Sie werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Gegenstände gemäß Art. 724 ZGB in das Eigentum des Kantons gelangen, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

Sollten sich Funde zeitigen, so sind die Leiter benachbarter Heimatmuseen, Heimatvereinigungen und dergleichen auf die Funde unverzüglich aufmerksam zu machen. Ferner kann auch direkte Mitteilung an das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern erfolgen.»

Und der Erfolg? Meines Wissens war er sehr gering. Mir persönlich wurden aus dem Untermoos bei Uffikon von einem Arbeiter mehrmals Knochen abgeliefert. Auch das Heimatmuseum Schötz erhielt dann und wann Funde. Ein Steinbeil wurde im August 1942 in den Roßmatten in Uffikon gefunden und gelangte nach Kirchleerau. Und so mögen noch viele Sachen fortgewandert sein.

Am 27. Dezember 1944 reichten die Großräte Dr. Müller-Dolder, Bero Münster, und Josef Hunkeler, Wikon, der Präsident der Heimatvereinigung, der Regierung folgende *Einfache Anfrage* ein:

«Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, ob in unsern Schulen zwecks Förderung der Heimatpflege dem heimatkundlichen Unterricht und damit zusammenhängend der Durchführung heimatkundlicher Exkursionen die nötige Beachtung geschenkt wird? Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, daß die Herausgabe eines Luzerner Heimatbuches für die Schulen zeitgemäß und der Heimatpflege besonders förderlich sei?»

Unterm 1. Februar 1945 ging dem Großen Rate folgende Antwort der Regierung zu:

1. Förderung der Heimatkunde

«Diesem Zwecke dient vor allem die Heimatkunde, die gemäß Lehrplan einen Lehrstoff für alle Klassen bildet. Von der ersten bis dritten Primarklasse tritt sie überdies als besonderes Unterrichtsfach auf, aus dem der Unterricht in Geographie, Geschichte und Verfassungskunde der obern Klassen herauswächst. Es ist auf die Bildungs-Stoffziele sowie besonders auch auf die methodischen Wegleitungen im Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Luzern hinzuweisen. Darin sind auch die verlangten heimatkundlichen Exkursionen als Lehrwanderungen und Lehrausgänge vorgesehen. Der Wochenstundenplan räumt dafür an den obern Klassen drei bis vier Stunden ein. Die Forderungen des Lehrplanes entsprechen somit den Begehren der Fragesteller.

2. Luzerner Heimatbuch

Ein Luzerner Heimatbuch nach Art derjenigen von Liebenau und Kuno Müller gehört in die Hand des Lehrers, der den Kindern daraus das Volkskundliche ihrer engern Heimat vermittelt. Viel geeigneter sind für diesen Zweck die Monographien über einzelne Gemeinden, wie sie anlässlich von Gedenkfeiern, Schulhausweihen und dergleichen von Lehrern oder Geistlichen herausgegeben wurden, so über Littau, Sursee, Großwangen, Buttisholz, Triengen und Werthenstein. Hieher gehören auch die unter Leitung von Herrn Großrat Hunkeler, Wikon, herausgegebenen Hefte über die Heimatkunde des Wiggertales.

Eines der Bildungsziele des Geschichtsunterrichtes am kantonalen Lehrerseminar ist die Befähigung zu einfacher, dorfgeschichtlicher Forscherarbeit. Durch die aus solcher Tätigkeit entstehenden Arbeiten wird das von der Anfrage angestrebte Ziel wohl eher erreicht, als durch ein umfangreiches Luzerner Heimatbuch. Zu wünschen wäre dagegen die Herausgabe von Ortsgeschichten für möglichst alle Gemeinden des Kantons. Diesem Gedanken könnte die Ausarbeitung einer bezüglichen

Wegleitung durch den Geschichtslehrer des Lehrerseminars sehr förderlich sein.

Als Beispiel einer solchen Wegleitung ist die Arbeit von Herrn Dr. Fritz Blaser, Luzern, «Was ich von jeder Gemeinde wissen soll» zu betrachten. Durch sie wird der Lehrer auf alles Wissenswerte für die Heimatkunde seines Wirkungsortes aufmerksam gemacht. Der am Lehrerseminar in die dorfgeschichtliche Forscherarbeit eingeführte Lehrer wird die von Herrn Dr. Blaser gemachten Angaben zum Ausgangspunkt für seine eigenen Forschungen in der Ortsgeschichte machen und dabei die Schüler zur Mitarbeit heranziehen. Herr Dr. Blaser gedenkt, die Lehrerschaft für die Fortsetzung seiner Arbeit zur Mitarbeit einzuladen und ein für die Hand des Lehrer gedachtes Heimatbuch herauszugeben.»

Diese Antwort der Regierung befriedigte vollständig, da sie zeigte, daß auch unsere Behörde der Angelegenheit größte Aufmerksamkeit schenkte. Das ermutigte die beiden Großräte und sie reichten im Großen Rate eine *Motion* ein, in der sie den hohen Regierungsrat einluden, in Ergänzung der einschlägigen eidgenössischen Vorschriften und der kantonalen Einführungsgesetze, eine kantonale Verordnung zum Schutze von Altertümern und Kunstdenkmälern zu erlassen.

In ihrer Begründung anerkannten die Motionäre die bisherigen Bestrebungen auf diesem Gebiete, das stets von der Regierung an den Tag gelegte Verständnis und den guten Willen vieler Gemeinden und Organisationen. Sie wiesen jedoch darauf hin, daß infolge Unkenntnis oder blinden Sammel-eifers dem Kanton viele wertvolle Bodenschätze verloren gehen, daß Ausgrabungen von Leuten vorgenommen werden, denen die tiefere Kenntnis abgeht und denen die nötigen Fachleute nicht zur Verfügung stehen. Es wurde beigefügt, daß Besitzer von Baudenkmälern von historischem Wert, diese durch Abtragung der Nachwelt entziehen oder durch ungeeignete An- und Umbauten verunstalten. So gehen dem Kanton viele kulturelle Werte verloren und das äußere Antlitz unserer schönen Heimat leidet dadurch.

Die Regierung nahm die Motion entgegen und ging unverzüglich daran, eine kantonale Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern auszuarbeiten. Diese erschien am 20. Mai 1946. Doch man war in den Bestimmungen etwas zu weit gegangen und sofort begann der Kampf gegen sie. Und dieser Kampf endigte damit, daß das Bundesgericht, an das eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht worden war, die Paragraphen 1, 2, 4, 5 und 6 der Verordnung außer Kraft setzte, insofern sich diese auf bewegliche Gegenstände bezogen.

Längere Zeit blieb es nun wieder ruhig um diese Verordnung. Erst in neuester Zeit wurde sie wiederum ans Tageslicht gezogen und eingehende Beratungen haben eingesetzt. Man möchte diesmal etwas schaffen, das vor Parlament und Volk Gnade findet.

Bereits ist das neue Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler von verschiedenen Kommissionen und den interessierten Gesellschaften durchberaten worden und steht gegenwärtig auf der Traktandenliste des Großen Rates. Hoffen wir, daß es von unsern Volksvertretern nicht allzu stark verwässert wird. Denn es ist nun höchste Zeit, daß unser Kanton auch seine gesetzlichen Bestimmungen erhält, bevor alles Schützenswerte außer Kanton gewandert ist.

Indessen wurde im Jahre 1954 vom Erziehungsdepartement im Auftrage des Regierungsrates Dr. Josef Speck von Zug als nebenamtlicher Kantonsarchäologe vertraglich angestellt, und am 1. Juli 1956 wählte der Regierungsrat Dr. A. Reinle zum nebenamtlichen und am 1. Juli 1959 zum vollamtlichen kantonalen Denkmalpfleger. Damit ist der Kanton nun in Sachen Heimatschutz in die vordern Reihen der Schweizer Kantone gerückt¹²⁾.